

## **Weisungen der Universitätsleitung über Overheadbeiträge**

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 69 des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG),

erlässt folgende Weisungen:

### **I. Grundsätzliches**

#### **Art. 1 Regelungsgegenstand**

<sup>1</sup> Diese Weisung regelt, welche Projekte mit Dritten einem Overhead unterworfen sind, wie dieser Overhead berechnet werden muss und wer diesen Overhead in welcher Form beanspruchen kann.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Forschungsagenturen.

#### **Art. 2 Definition**

<sup>1</sup> *Overhead* ist der Kostenanteil eines Forschungsprojektes, der über die finanzierten direkten Kosten der Forschungsgruppe (z.B. Personalaufwand, Betriebsaufwände, Anschaffungen) hinausgeht und einen Teil der indirekten Kosten der Universität begleichen soll.

<sup>2</sup> Zu den indirekten Kosten gehören beispielsweise Investitionen und Unterhalt der nicht projektspezifischen Infrastruktur, allgemeine Energie- und Entsorgungskosten, nicht dem Projekt belastete Raummieten oder die Kosten für die Drittmittel- und Personaladministration und die weiteren Dienstleistungen des Zentralbereichs der Universität.

### **II. Anwendungsbereiche, Anspruchsberechtigte und Mittelfluss**

#### **Art. 3 Gewinnorientierte Körperschaften**

<sup>1</sup> Bei Forschungsverträgen mit gewinnorientierten Körperschaften wird gemäss Senatsbeschluss vom 2. Februar 1999 ein Overhead von 5 Prozent an die Universität abgeführt.

<sup>2</sup> Das Forschungsteam, das das Projekt durchführt, hat keinen direkten Anspruch auf diese Gelder.

<sup>3</sup> Die geschuldeten Overheadanteile werden von der Finanzabteilung auf ein Drittmittelkonto der Universitätsleitung überwiesen.

<sup>4</sup> Die Verwendung richtet sich nach Artikel 11.

#### **Art. 4 Forschungsprojekte SNF**

<sup>1</sup> Der SNF führt Overhead direkt an die Universität ab. Die Modalitäten sind im Reglement über die Overheadbeiträge des SNF (Overheadreglement) geregelt.

<sup>2</sup> Das Forschungsteam, das das Projekt eingegeben hat, hat keinen direkten Anspruch auf Overheadanteile.

### **Art. 5 Forschungsprojekte EU**

<sup>1</sup> Bei EU-Forschungsprojekten wird Overhead gemäss „Grant agreement“ mit der Europäischen Kommission an die Universität ausbezahlt.

<sup>2</sup> Das Forschungsteam, das das Projekt eingegeben hat, kann grundsätzlich die Hälfte des Overheads beanspruchen. Die Universitätsleitung kann jederzeit sowie auf Antrag des Zentrums Forschung (Euresearch) einen abweichenden Verteilschlüssel bestimmen. Die Universitätsleitung kann die entsprechende Entscheidkompetenz an das Zentrum Forschung delegieren.

<sup>3</sup> Die geschuldeten Overheadanteile werden von der Finanzabteilung gemäss Verteilschlüssel auf das Drittmittelkonto des Zentrums Forschung und das Overheadkonto des Projektteams überwiesen.

<sup>4</sup> Die Verwendung richtet sich nach Artikel 11. Zusätzlich kann der Overhead explizit eingesetzt werden für direkte, nicht erstattungsfähige Projektkosten.

### **Art. 6 Forschungsprojekte NIH**

<sup>1</sup> Bei Forschungsprojekten, welche durch das NIH gefördert werden, wird Overhead ausbezahlt.

<sup>2</sup> Teile davon können vom Forschungsteam, das das Projekt eingegeben hat, direkt beansprucht werden. Die Universitätsleitung entscheidet auf Antrag der Stabstelle Evaluation und Akkreditierung im Rahmen der gültigen Abmachungen mit den Geldgebern über Anteile, welche direkt den Forschungsteams gemäss Artikel 11 zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Die geschuldeten Overheadanteile werden von der Finanzabteilung auf ein Drittmittelkonto der Stabstelle für Evaluation und Akkreditierung überwiesen.

### **Art. 7 Übrige Projekte**

<sup>1</sup> Bei allen übrigen Projekten wird grundsätzlich ein Overhead von 5 Prozent an die Universität abgeführt.

<sup>2</sup> Das Forschungsteam hat keinen Anspruch auf Overheadanteile.

<sup>3</sup> Die geschuldeten Overheadanteile werden von der Finanzabteilung auf ein Drittmittelkonto der Universitätsleitung überwiesen.

<sup>4</sup> Die Verwendung richtet sich nach Artikel 11.

### **Art. 8 Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Forschungsprojekte mit der **öffentlichen Hand** und **nicht gewinnorientierten Institutionen** sind von Overheadabgaben befreit.

<sup>2</sup> Beiträge an Forschungsprojekte, die **ohne jegliche Auflagen** gesprochen werden, sind von Overheadabgaben befreit. Wünschen Beitraggeber eine namentliche Nennung bei Publikationen oder Präsentationen, löst dies keine Overheadabgabepflicht aus.

## **III. Kalkulation**

### **Art. 9 Kalkulation des Overhead bei Projekteingabe**

Institutsleitung und Projektleitung sind verpflichtet, die Overheadabgaben in die Kalkulation einzubeziehen. Dabei sind die Ansätze der Universität Bern und die Möglichkeiten der Forschungsförderungsinstitutionen vollständig und transparent anzuwenden.

### **Art. 10 Beantragen von Overhead**

Die Forschenden sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen Overhead von den Forschungsförderungsinstitutionen vorgesehen ist, Overhead zu beantragen.

#### IV. Verwendung von Overhead

##### **Art. 11 Verwendung von dem Forschungsteam direkt überlassenen Overheadanteilen**

<sup>1</sup> Empfängerinnen und Empfänger von Overhead sind gegenüber der sie unterstützenden Institution für die regelkonforme Verwendung der Overhead-Beiträge verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Overhead-Beiträge sind getrennt von den entsprechenden Forschungsprojekten zu bewirtschaften.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Overhead-Beiträgen muss grundsätzlich mit Forschungsaktivitäten und Forschungsinfrastruktur in Verbindung gebracht werden können.

<sup>4</sup> Overhead-Beiträge können insbesondere für die folgenden Zwecke eingesetzt werden:

- a für Umzugskosten, wenn im Rahmen eines Forschungsprojekts Personen für die Dauer von mindestens 12 Monaten an einen anderen Ort umziehen müssen,
- b zur Deckung von Versicherungskosten, die in Zusammenhang mit der Durchführung eines Forschungsprojekts anfallen,
- c zur Deckung des Aufwands für PR-Kosten, Publikationen und Übersetzungen, welche mit einem Forschungsprojekt in Zusammenhang stehen,
- d zum Ausgleich von Kaufkraftverlusten beim Tausch unterschiedlicher Währungen,
- e zur Bezahlung von Zinskosten,
- f zur Deckung von Aufwand für erforderliche Audits,
- g zur Bezahlung von Büroinfrastrukturkosten für die speziell für das Projekt angestellten Personen.

<sup>5</sup> Overhead-Beiträge dürfen nicht verwendet werden für die Miete von Liegenschaften und Räumlichkeiten ohne vorgängige Absprache mit der Verwaltungsdirektion, Abteilung Betrieb und Technik.

##### **Art. 12 Verwendung von der Universität verbleibenden Overheadanteilen**

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung entscheidet über die Verwendung der der Universität verbleibenden Overheadanteile im Rahmen der gültigen Auflagen und Gesetze.

<sup>2</sup> Die Mittel müssen der Forschung zukommen und werden insbesondere für Folgendes verwendet:

- a Infrastrukturen für die Forschung,
- b Dienstleistungen für die Forschenden (inkl. Drittmittelverwaltung und Kommerzialisierung),
- c Direkte Forschungsunterstützung (z.B. NCCR).

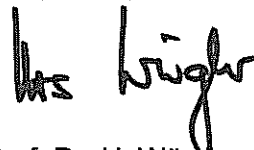
#### V. Inkrafttreten

##### **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 16. Juni 2009 in Kraft.

Bern, 16. Juni 2009

Im Namen der Universitätsleitung  
Der Rektor:



Prof. Dr. U. Würzler